Rente für Arbeit im Gefängnis?

Streitfall nach Strassburg gezogen

Karl-Otto Sattler · Mit einem heiklen Problem, das für das Justizwesen in den 47 Europarats-Ländern von Belang ist, befasst sich am Mittwoch in einer mündlichen Verhandlung der Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg. Am Beispiel eines Streitfalls aus Österreich geht die Grosse Kammer der Frage nach, ob die Arbeit von Strafgefangenen hinter Gefängnismauern rentenrechtlich berücksichtigt werden muss und sich bei der Altersversorgung niederzuschlagen hat, Sollte der Kläger aus Wien vor der höchsten juristischen Instanz nach einem bis jetzt erfolglosen elfjährigen Kampf gegen die heimische Justiz recht bekommen, so dürfte dies für Sozialkassen teuer werden.

28 Jahre lang gearbeitet

Einen guten Teil seines Lebens hat der Kläger, Ernst Stummer, im Gefängnis verbracht, nämlich beachtliche 28 Jahre. In Freiheit hatte der heute von einer Grundsicherung lebende 72-Jährige bei der Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter vergeblich einen Rentenantrag eingereicht. Das Begehren wurde mit dem Hinweis abgelehnt, Stummer habe nicht das Minimum von 20 Jahren Beitragszahlung erfüllt. Stummer macht hingegen geltend, er habe all die 28 Haftjahre über im Gefängnis gearbeitet und diese Phase müsse als Beitragszeit im Altersversorgungssystem eingestuft werden. Rentenrechtlich sei die Unterscheidung zwischen einer Arbeit in einer Vollzugsanstalt und einer Berufstätigkeit in Freiheit nicht zu rechtfertigen. Allerdings scheiterte Stummer mit dieser Argumentation in Österreich in allen Gerichtsinstanzen bis hinauf zum Obersten Gerichtshof.

In Strassburg macht der Ex-Häftling geltend, der Ausschluss von Strafgefangenen aus der Rentenversorgung verstosse gegen das in der Menschenrechtskonvention des Europarats verankerte Verbot von Zwangsarbeit. Ausserdem werde das in dieser Charta garantierte Recht auf Eigentum verletzt. Bei diesem Punkt geht es um den Aspekt, dass erworbene Rentenansprüche sozialrechtlich als Eigentum gelten.

Grundsätzliche Bedeutung

Offenbar misst der Strassburger Gerichtshof diesem Streitfall eine hohe Bedeutung zu. Stummers Klage wurde sofort an die Grosse Kammer überwiesen, wohingegen üblicherweise eine Kleine Kammer eine Entscheidung herbeiführt und nur im Ausnahmefall eine Berufung vor der Grossen Kammer zugelassen wird. Ein Urteil wird am Mittwoch noch nicht verkündet.